



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 3 (S. 198-210)
Titel	Gesetzliche Vorschrift, betreffend die auf Ostern 1807, und künftig jedes zweyte Jahr, um eben diese Zeit vorzunehmende Vervollständigung und Censur des Grossen Raths.
Ordnungsnummer	
Datum	17.12.1806

[S. 198] Der Grosse Rath,

In Betrachtung, daß zu Vollziehung der Artikel 14. und 18. der Verfassung des Cantons Zürich, eine bestimmte nähere Anleitung und Vorschrift erforderlich ist;

verordnet:

1. Die sämmtlichen Bezirks, und Unterstatthalter werden dem Kleinen Rath bis zum ersten Merz 1807, und künftig jedes zweyte Jahr in der zweyten Hälfte des Monats Februar, das Verzeichniß derjenigen Bürger einsenden, die zwey Jahre früher die verfassungsmäßigen Zunftversammlungen präsiert haben; der Kleine Rath wird diesen, wenn keine erheblichen Gründe für eine Abänderung obwalten, die Präsidial-Leitung für die bevorstehenden Zunftversammlungen weiter übertragen, und an die erledigten Stellen, aus einem von den Statthaltern auf gleiche Zeit einzugebenden dreyfachen Vorschlag, neue Präsidenten ernennen, die jedoch niemals, der Zurückberu- // [S. 199] fung unterworfenen Mitglieder des Grossen Raths seyn dürfen.
2. Der Präsident jeder Zunft wird sogleich nach seiner Ernennung, mit Zuzug zweyer Gemeindrathsglieder aus der Zunft, (in der Stadt Zürich mit Zuzug zweyer Mitglieder der betreffenden Zunft), die Revision der Zunftregister vornehmen, und die Namen der gestorbenen Bürger, so wie die, durch Falliment oder richterliche Sentenz wegfallenden Namen, aus denselben ausstreichen.
3. Der Präsident und die eben erwähnten Beysitzer, werden an einem der nächsten, dafür von ihnen zu bestimmenden, und in der Zunft bekannt zu machenden Tag, die Einschreibung derjenigen neuen Mitglieder der Zunft vornehmen, welche seit der letzten Revision der Zunftregister, zur Einschreibung in dieselben fähig geworden sind.
4. Zur Aufnahme in die Zunftregister sind, nach Vorschrift der Verfassung, fähig (Artikel 4.) die Bürger einer Gemeinde des Cantons, die sint Jahresfrist in dem Umfang der Zunft angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, (d. i. an Niemandes Kost und Lohn stehen), in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheurathet sind, dreyßig; wenn sie aber wirklich verheurathet, oder es gewesen sind, zwanzig Jahre alt sind, und endlich Grundstücke oder // [S. 200] hypothesierte Schuldschriften von 500. Franken am Werthe besitzen.
5. Der Präsident und die Beysitzer werden die von Ihnen revidierten und vervollständigten Zunftregister unterzeichnen, und nach vollendeten Zunftgeschäften, dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter übergeben.



6. Die in den Zunftverzeichnissen jeder Zunft eingeschriebenen Bürger, versammeln sich im Jahr 1807, und künftig jedes zweyte Jahr am zweyten Sonntag vor Ostern nach Beendigung des Morgen-Gottesdiensts, in den durch den Beschluß der Regierungs-Commißion vom 17ten Merz 1803. festgesetzten Versammlungsorten, unter dem oben bezeichneten Präsidio jeder Zunft.

7. Die Versammlung jeder Zunft wählt allervorderst aus ihrer Mitte, durch offenes und relatives Stimmenmehr, einen Schreiber, und zwey Stimmenzähler.

8. Der Kleine Rath wird den Präsidenten derjenigen Zünfte, deren unmittelbar im Grossen Rath zu besetzende Stelle erledigt ist, davon Anzeige geben, und sie werden diese Anzeige hinwieder der Zunftversammlung eröffnen, und dieselbe einladen, zu einer neuen Wahl für die erledigte Stelle zu schreiten.

9. Um jedoch die Wahl neuer, unmittelbar von der Zunft zu erwählender Mitglieder des // [S. 201] Grossen Rathes vornehmen zu können, ist es erforderlich, daß die absolute Mehrheit der eingeschriebenen Zunftglieder versammelt sey. Ist die Zunft nicht in der erforderlichen Zahl versammelt, so wird der Präsident auf einen der nächstfolgenden Tage eine neue Versammlung ansagen; im Fall aber auch alsdann die erforderliche Zahl der Wählenden nicht vorhanden wäre, so hat sich die Zunft ihres Wahlrechts für die bevorstehenden zwey Jahre verlustig gemacht.

10. Um unmittelbar in den Grossen Rath wählbar zu seyn, muß man Bürger der betreffenden Zunft, 25 Jahre alt, und Eigenthümer von Grundstücken oder von Unterpfand tragenden Schuld-Instrumenten für den Werth von 5000. Schweizerfranken seyn.

11. Die Wahl geschiehet durch geheime- und absolutes Stimmenmehr; die Stimmzedel werden jedem Zünfter zugestellt, damit er in der Zunftversammlung selbst, den Namen dessen, dem er seine Stimme geben will, auf den Stimmzedel schreibe, oder denselben, wenn er nicht schreiben kann, durch einen der Stimmzähler oder den Schreiber, auf den Zedel schreiben lasse.

12. Die Stimmzedel sollen sogleich vor der ganzen Versammlung verlesen und gezählt werden; und wenn durch das erste Stimmenmehr kein absolutes Mehr heraus kommt, so wird ein zwey- // [S. 202] tes Mehr vorgenommen, und dabey ausschliessend auf die im ersten Mehr schon vorhanden gewesenen Subjecte hin gestimmt; wenn aber auch dann noch kein absolutes Mehr sich ergeben würde, so soll zwischen den zwey höchsten Mehren, durch die Hand des Präsidenten, das Loos gezogen werden.

13. Das neugewählte Mitglied des Grossen Rathes ist verpflichtet, den Beweis seiner Wahlfähigkeit und des dazu erforderlichen Vermögensstandes unverzüglich und persönlich bey der Commission des Innern des Kleinen Rathes zu leisten, als wozu der betreffende Bezirks- oder Unterstatthalter jedes neugewählte Mitglied unmittelbar nach der Wahl auffordern soll.

14. Nach vollendeter Wahl des in den Grossen Rath zu ernennenden Mitglieds, oder in denjenigen Zünften, wo keine solche Wahl erforderlich ist, gleich nach vorgenommener Ernennung des Schreibers und der Stimmzähler, ladet der Präsident die Versammlung ein, zur Besetzung der durch den 18ten Artikel der Cantonsverfassung bezeichneten Commißion zu schreiten.

15. Diese für die Censur der Mitglieder des Grossen Rathes bestimmte Commißion einer jeden Zunft, soll verfassungsmäßig bestehen: Aus 15. Mitgliedern, nämlich 5. der 10.

ältesten, – 5. der 10. beträchtlichsten Eigenthümer, – und // [S. 203] 5. aus allen Gliedern der Zunft ohne Unterschied, insgesamt durch das Loos ausgeschiedenen und bezeichneten Bürgern.

16. Den vereinigten Gemeindräthen jeder Zunft ligt ob, in einen, wenigstens zwey Tage vor der Versammlung der Zunft zu veranstaltenden Zusammentritt, worinn der von dem Kleinen Rath gesetzte Zunftpräsident den Vorsitz führet, das Verzeichniß der 10. ältesten Bürger sowohl, als jenes der 10. beträchtlichsten Eigenthümer ihrer Zunft zu entwerfen, welches von dem Zunftpräsidenten zu Handen genommen wird.

17. Aus dem Verzeichnisse der ältesten werden die Gemeindräthe diejenigen Bürger weglassen, die wegen Altersbeschwerden, den Zunftversammlungen beyzuwohnen sich nicht mehr im Stande befinden.

18. Als die, 10. beträchtlichsten Eigenthümer der Zunft werden diejenigen angesehen, welche in den zwey jederzeit unmittelbar vorhergegangenen Jahren die stärksten Gemeindanlagen irgend einer Art, nach Angabe des Anlagen-Registers, bezahlt haben.

19. In der Stadtgemeinde Zürich wird der Gemeindrath für jede der 13. Zünfte die betreffenden gedoppelten Verzeichnisse verfertigen.

20. Wenn zur Vervollständigung des Verzeichnisses der 10. beträchtlichsten Eigenthümer // [S. 204] einer Zunft, zwischen mehrern Bürgern, welche eine gleich starke Anlage bezahlten, muß gewählt werden, so entscheidet das Loos, das in der zu Verfertigung der benannten Verzeichnisse bestimmten Zusammenkunft der Gemeindräthe, durch die Hand des Zunftpräsidenten gezogen wird.

21. Die wörtlichen Mitglieder des Grossen Raths, mit Ausnahme derjenigen, die auch des Kleinen Raths sind, können weder in diese Verzeichnisse aufgenommen werden, noch in ein Loos für die Besetzung der Commiſion fallen.

22. Der Präsident der Zunftversammlung legt dieser die von den Gemeindräthen verfertigten Verzeichnisse der 10. ältesten Bürger, und der 10. beträchtlichsten Eigenthümer der Zunft, vor, wobey er sich der nachstehenden Formel bedient:

- a. Es ergiebt sich aus dem bey der Stelle befindlichen Auszug aus den Taufregistern der zu dieser Zunft gehörigen Kirchengemeinden, daß nachstehende die 10. ältesten Zünfter sind; nämlich: N. N. gebohren den ... Tag ... Monats ... im Jahr ... also alt ... Jahre u. s. f.
- b. Es ergiebt sich aus dem bey der Stelle befindlichen Auszug aus den Protokollen und Steuer-Registern der zu dieser Zunft gehörigen Gemeinden, daß nachstehende 10. Bürger diejenigen Zünfter sind, welche nach An- // [S. 205] gabe der Steuer-Register in den letzten zwey Jahren die beträchtlichsten Anlagen bezahlt haben.

23. Es wird hierauf zur Ziehung des Looses geschritten:

Die Stimmzähler legen 10. gleich grosse, von dem Schreiber der Versammlung ausgefertigte Zedel, deren 5. mit dem Wort: Gewählt bezeichnet, die 5. anderen aber leer sind, zusammen gerollt in einen Beutel. Der Präsident läßt hierauf die 10. Aeltesten, in der Reihe, wie sie auf dem Verzeichnisse stehen, einen Zedel ziehen; für allfällig Abwesende fordert er einen beliebigen Bürger der Zunft zu Ziehung des Looses auf. Die gezogenen Zedel werden von dem Präsidenten geöffnet, und jene Bürger, welche die, mit dem Wort: Gewählt, bezeichneten Zedel zogen, sind Mitglieder der Commiſion.



24. Das Gleiche geschiehet hierauf zwischen den zehn beträchtlichsten Eigenthümern.

25. Nachher werden so viel Zedel, als Mitglieder der Zunft sind, nach Abzug der zehn schon gewählten Commiſionsglieder und derjenigen Zünfter, die als Glieder des Grossen Rathes nicht wählbar sind, in einen Beutel gethan. Von diesen Zedeln sind 5. mit dem Wort: Gewählt bezeichnet, die übrigen aber leer. Jedes Mitglied zieht einen Zedel, und jene 5, welche die, mit // [S. 206] dem Wort: Gewählt Bezeichneten herausziehen, sind Mitglieder der Commission.

26. Niemand darf seine Ernennung in die Commission ausschlagen, und sollte ein Gewählter, unüberwindlicher Hindernisse wegen, der Commission nicht beywohnen können, so sollen dadurch die Verrichtungen derselben weder aufgeschoben, noch gehindert werden.

27. Nach vollendeter Besetzung der Commission entläßt der Zunftpräsident die Versammlung, mit der Anzeige, daß, in sofern die Commission auf Zurückberufung eines Mitglieds des Grossen Rathes antrage, er die Zunft auf den nächstkommenden Dienstag wieder zusammen berufen werde.

28. Die Commission jeder Zunft, soll sich am Tage nach ihrer Ernennung Vormittags besammeln. Sie wird von dem ältesten Mitglied eröffnet, wählt sich aber sogleich einen Präsidenten und Schreiber aus ihrem Mittel. Der von der Regierung gewählte Zunftpräsident wohnt der Commission von Anfang bis zu Ende ihrer Verrichtungen als Zeuge bey, und wachet darüber, daß bey denselben die gesetzliche Vorschrift pünktlich beobachtet werde, hat aber in der Commiſional-Sitzung keine decisive Stimme, in soferne er nicht ohnehin als einer der 10. ältesten, oder der 10. beträchtlichsten Eigenthümer, oder der // [S. 207] fünf durchs Loos Ernenneten, wirkliches Mitglied der Commiſion ist.

29. Die Commiſion hat sich verfassungsmäßig über die Entscheidung der Frage zu berathen: Ob die Zurückberufung eines Mitglieds des Grossen Rathes von der Zunft vorzunehmen seye? Es können über (nach Vorschrift der Verfassung) diejenigen Mitglieder des Grossen Rathes, welche zugleich Mitglieder des Kleinen Rathes sind, von keiner, und die directe gewählten Mitglieder des Grossen Rathes, nur von derjenigen Zunft, von der sie sind gewählt worden, zurückberufen werden, und es dehnt sich mithin das Zurückberufungs-Recht einer jeden Zunft nur auf ihr direkte gewähltes Mitglied, oder an dessen Statt auf eins der sämmtlichen indirekte gewählten Glieder des Grossen Rathes aus.

30. Wenn die Frage wegen Zurückberufung eines Mitglieds des Grossen Rathes, von der Mehrheit der Commiſion bejahend entschieden ist, so bezeichnet die Commiſion das Mitglied selbst, über dessen Abrufung die Zunft entscheiden soll. Die Commiſion muß aber, bey Anwendung des Grundsatzes der Abrufung durch absolutes Mehr die Person des Abzurufenden bezeichnet haben, um der Zunft einen Antrag zur Abrufung machen zu können. Wenn in der Commiſion kein absolutes Mehr, rücksichtlich auf die abzurufende // [S. 208] Person obwaltet, so wird, gleich als ob die Frage der Abrufung im Allgemeinen verneinend beantwortet worden, nichts weiteres vor die Zunft gebracht. Wenn aber die Stimmen in der Commiſion gleich getheilt sind, – so entscheidet der von der Commiſion aus ihrem eigenen Mittel gewählte Präsident, und wird auf diese Weise ein absolutes Mehr gebildet.

31. Der Verbal-Prozeß der Verrichtungen der Commiſion, der, in sofern er auf Abrufung eines Mitglieds des Grossen Rathes anträgt, dieses ganz einfach und ohne

Beyfügung von Motiven thut, wird von allen ihren Mitgliedern und von dem Zunftpräsidenten unterzeichnet, noch den gleichen Vormittag ausgefertigt, und von dem Zunftpräsidenten zu Handen genohmen. Jede spätere Ausfertigung, so wie jede spätere Versammlung der Commiſion, ist ungültig, und bleibt ohne Würkung.

32. Hat die Commiſion auf die Zurückberufung eines von ihr bezeichneten Mitglieds des Grossen Rathes angetragen, so beruft der Zunftpräsident die Zunft auf Dienstags neuerdings zusammen. Er legt ihr den Verbal-Prozeß der Berathung der Commiſion vor, und ladet sie ein, sogleich über die Frage abzustimmen: «Ob das bezeichnete Mitglied des Grossen Rathes zurückberufen werden solle, oder nicht?»// [S. 209]

33. Dieses geschieht durch geheimes Stimmenmehr und durch Stimmzedel, die an die Mitglieder ausgetheilt werden, und auf welche jedes derselben das Wort: Abgerufen, oder das Wort: Bleibt, – schreibt.

34. Die Stimmen werden durch die Stimmzähler laut gezählt, und der Präsident eröffnet der Versammlung das Resultat der Abstimmung.

35. Um die Zurückberufung nach sich zu ziehen, wird verfassungsmässig ein Stimmenmehr erfordert, das grösser ist, als die Hälfte nicht bloß aller anwesenden, sondern aller stimmfähigen Zunftgenossen; so wie dann auch diejenigen Mitglieder des Grossen Rathes, die von mehr als einer Zunft auf das Verzeichniß der Candidaten gebracht worden, nur durch die Stimmenmehrheit der stimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl von Zünften zurückberufen werden können.

36. Wenn eine Zunft die Zurückberufung des von ihr directe gewählten Mitglieds des Grossen Rathes beschlossen hat, so schreitet sie sogleich, und nach Anleitung der §. §. 9, 10, 11 und 12. des gegenwärtigen Gesetzes, zur Wahl eines neuen Mitglieds des Grossen Rathes.

37. Nach vollendeter Wahl, oder, in soferne keine solche Statt fand, nach eröffnetem Resultat der in §. 32. bezeichneten Abstimmung, entläßt der Präsident die Versammlung. // [S. 210]

38. Der Zunftpräsident wird unverzüglich den von ihm, dem Schreiber und den Stimmzählern unterzeichneten Verbal-Prozeß aller Verrichtungen der Zunft sowohl, als ihrer Commission, dem Statthalter des Bezirks, zu Handen des Kleinen Rathes, einsenden.

39. Der Kleine Rath wird einen Conspect aller dieser Zunftverrichtungen dem Grossen Rath bey seiner nächsten Zusammenkonft vorlegen, und es wird alsdann zu Ersetzung der allfählig durch Zurückberufungen erledigten Stellen indirecte gewählter Mitglieder des Grossen Rathes, durch Ziehung des Looses aus der Candidaten-Liste geschritten.



Zürich, den 17ten Decembris 1806.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/22.04.2016]